

## Bedingungen und Verfahren für Zertifizierungsprogramme, einschließlich Evaluierungsverfahren, Regeln und Verfahren zur Erteilung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Aussetzung, Zurückziehung oder Verweigerung der Zertifizierung.

### 1. Allgemeines

1.1. Die Zertifizierungsstellen der PHOENIX TESTLAB GmbH (im Folgenden „PHOENIX TESTLAB“) stellen folgende Zertifikate aus:

- EU-Baumusterprüfbescheinigungen (Modul B) gemäß Anhang III der EU-Richtlinie 2014/30/EU
- EU-Baumusterprüfbescheinigungen (Modul B) gemäß Anhang III und Zertifikate nach Modul H der EU-Richtlinie 2014/53/EU
- EG-Baumusterprüfbescheinigungen (Modul B) und Zertifikate nach Modul D, E, F und G gemäß Anhang II der EU-Richtlinie 2014/90/EU
- Grants nach den amerikanischen Anforderungen des CFR 47
- Type Approval Certificates nach den kanadischen Anforderungen der Radio Equipment Certification Procedure RSP-100
- Certificates of Technical Regulations Conformity for Specified Radio Equipment nach den japanischen Anforderungen des Radio Law

(a) Es können nur Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen gemacht werden, die von Laboratorien stammen, die nach den folgenden Regeln arbeiten:

- Europa: Akkreditierung nach der EN ISO/IEC 17025 oder analogen ISO-Guides (Empfehlung)
- USA: Listung und Akkreditierung des Prüflabors nach CFR 47 § 2.948 (bzw. FCC-Listung und Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung und/ oder einer Akkreditierung nach ISO/IEC 17025)
- Kanada: Listung eines Prüfplatzes nach den Anforderungen der RSS-Gen

(b) Beauftragt der Zertifikatsinhaber eine Bewertung gemäß Anhang III der EU-Richtlinie 2014/30/EU, gemäß Anhang III bzw. IV der EU-Richtlinie 2014/53/EU oder gemäß Anhang II der EU-Richtlinie 2014/90/EU, hat er der notifizierten Stelle mitzuteilen, falls er für die angefragten Produkte andere notifizierte Stellen im Sinne dieser Richtlinien beauftragt hat.

1.2. Die Zertifizierungsstelle der PHOENIX TESTLAB behalten sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte zur Information der Anerkennungsstellen, der zuständigen Behörden und anderer Stellen, wie z.B. MarED und deren Product Database, vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers.

1.3. Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Bewertungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen die Regeln des Bewertungsverfahrens ist eine jederzeitige Aussetzung oder Entzug des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen, wie exemplarisch aber nicht abschließend in Ziffer 1.6 aufgeführt, kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung des Zertifikates erfolgen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Inhabers des Zertifikates. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 1.8.

1.4. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das Zertifikat im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu verwenden und mit diesem zu werben. Die Eigenverantwortlichkeit des Zertifikatsinhabers für die Gestaltung seiner Werbung bleibt im Übrigen unberührt. Dem Zertifikatsinhaber ist es jedoch untersagt, die Produktzertifizierung in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Wenn der Zertifikatsinhaber Dritten die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen diese Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bezugnahme auf die Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, müssen die Anforderungen der Zertifizierungsstelle oder, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vom Zertifikatsinhaber erfüllt werden.

1.5. Der Zertifikatsinhaber muss sämtliche, das Produkt betreffende, Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden, erfassen, archivieren und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorlegen sowie über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft geben.

(a) Der Zertifikatsinhaber muss hinnehmen, dass PHOENIX TESTLAB, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten, bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Zertifikate weitergeben darf und dass auf Anforderung der Anerkennungsstelle hin diese Informationen, Unterlagen usw., die sowohl den Vertrag mit dem Zertifikatsinhaber als auch den Vertragsgegenstand betreffen, von PHOENIX TESTLAB weitergegeben werden dürfen. Hiervon umfasst sind insbesondere Informationen über die Durchführung der Bewertung, die Begutachtung bei nicht akkreditierten Prüflaboratorien, die Erteilung und/oder Zurückziehung des Zertifikates.

(b) PHOENIX TESTLAB behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Zertifikatsinhaber aufwandsbezogen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.

1.6. Zertifikate erlöschen oder können von der Zertifizierungsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn

- (a) eine im Zertifikat ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
- (b) Zertifikate oder Kopien von Zertifikaten geändert und damit gefälscht worden sind,
- (c) das Zertifikat durch ein neues Zertifikat ersetzt wurde,
- (d) der Zertifikatsinhaber die Zurückziehung beantragt,
- (e) die Zurückziehung des Zertifikates von der nationalen Behörde verlangt wird, die für die Überwachung und den Vollzug der betreffenden Gesetze zuständig ist,
- (f) zum Zeitpunkt der Bewertung oder Begutachtung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung entgegengestanden hätten,
- (g) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden,
- (h) der Zertifikatsinhaber die im Zertifizierungsprogramm festgelegten Überwachungsmaßnahmen nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt,

(i) im Rahmen von zertifizierten/zugelassenen QM-Systemen der notifizierten Stelle für Untersuchungs- oder Inspektionszwecke, auch bei unangemeldeten Besuchen, der Zugang zu Entwicklungs-, Abnahme-, Test- oder Lagereinrichtungen des Herstellers oder der Einblick in die erforderlichen Unterlagen verwehrt wird,

(j) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Zertifikaten betrieben wird, oder

(k) fällige Entgelte für Zertifikate nach Anmahnung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Zertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.

1.7. Die Zertifizierungsstelle gibt dem Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikates Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.

1.8. Die Zertifizierungsstelle darf Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen von Zertifikaten veröffentlichen. Sie darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Zertifikatsinhabers, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständigen Behörden, die Aufsichtsbehörden, die Anerkennungsstellen übermitteln.

1.9. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates erwachsen.

1.10. Der Inhaber eines Zertifikates ist verpflichtet, nach Erlöschen, Aussetzung oder Entzug des Zertifikates, wodurch auch immer verursacht, jegliche Werbung sofort einzustellen, die sich auf das Zertifikat in irgendeiner Weise bezieht.

1.11. Der Inhaber eines Zertifikates ist verpflichtet Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Zertifikatsinhaber in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und

(a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; sowie

(b) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

1.12. Beschwerden und Widersprüche jeglicher Art sind an die Zertifizierungsstelle zu richten. Der Zertifikatsinhaber wird über Entscheidungen und ggf. Maßnahmen informiert.

1.13. Verpflichtungen des Zertifikatsinhabers

Der Inhaber eines Zertifikates ist verpflichtet,

(a) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte,

(b) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden,

(c) sicherzustellen, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt, sofern die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt,

(d) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Zertifikatsinhabers,

(e) im Rahmen von Produktprüfungen (falls vom Zertifizierungsprogramm gefordert) der Zertifizierungsstelle jederzeit und ohne Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit den Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen und die kostenlose Entnahme von Produkten aus der laufenden Fertigung zu ermöglichen,

(f) im Rahmen von zertifizierten/zugelassenen QM-Systemen jährliche Überwachungsaudits gemäß den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes durch die Zertifizierungsstelle durchführen zu lassen, einschließlich der Teilnahme von Beobachtern gem. DIN EN ISO/IEC 17065 Abschnitt 4.1.2.2 c) 3), sowie festgelegte Korrekturmaßnahmen termingerecht umzusetzen, und

(g) das zertifizierte/zugelassene QM-System, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, aufrechtzuerhalten und anzuwenden sowie alle damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Zertifizierungsstelle laufend über alle geplanten Aktualisierungen des QM-Systems zu unterrichten.

1.14. Wünscht der Zertifikatsinhaber bei einer befristeten Zertifizierung die Fortsetzung der Zertifizierung, so muss er spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates die Re-Zertifizierung bei der notifizierten Stelle beantragen.

## 2. Kanadische Zertifizierungen

### 2.1. Liste der Zertifizierungen:

(a) Die Dienststelle (Certification and Engineering Bureau of Innovation, Science and Economic Development Canada) zeichnet die Angaben aller Zertifizierungen in der Funkanlagenliste des Fachbereichs (Radio Equipment List REL) auf, basierend auf der durch elektronische Einreichung erhaltenen Mitteilung der Zertifizierungsstelle (CB). Zertifizierte Geräte dürfen in Kanada nicht vertrieben, vermietet, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, bevor die Angaben zu ihrer Zertifizierung in der REL hinzugefügt worden sind.

(b) Eine Listungsgebühr ist an die Dienststelle zu zahlen, bevor das Gerät in die Funkanlagenliste eingetragen wird. Die Zahlung dieser Gebühr kann durch die Zertifizierungsstelle im Namen des Zertifikatsinhabers erfolgen.

### 2.2. Änderung und Zertifizierung von Produkten:

Für Änderungen an zertifizierten Funkgeräten kann eine Rezertifizierung der Geräte verlangt werden. Der Antragsteller zieht eine Zertifizierungsstelle hinzu, wenn das zertifizierte Gerät geändert wurde, um die Gültigkeit der Zertifizierung zu bestätigen.

### 2.3. Zertifizierungsbeibehaltung:

Wenn die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle zurückgezogen wird oder die Zertifizierungsstelle nicht mehr tätig ist, verlangt der Fachbereich von Zertifikatsinhabern von betroffenen Geräten, die noch immer im kanadischen Markt vertrieben werden, diese Gerätezertifizierungen innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung vom Fachbereich an eine anerkannte Zertifizierungsstelle oder an die Dienststelle zu übertragen. Andernfalls wird das Gerät von der Funkanlagenliste entfernt. Der Fachbereich kann die betroffenen Zertifikatsinhaber auffordern, eine Kopie der Original Zertifizierungseinreichung vorzulegen, die eine technische Übersicht beinhaltet. Zertifikatsinhaber bewahren Kopien ihrer original Zertifizierungseinreichungen für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

**2.4. Entzug einer Zertifizierung:**

**(a)** Kann ein zertifiziertes Gerät als Folge einer Nachzertifizierungsprüfung oder anderen, von der Zertifizierungsstelle oder dem Fachbereich erhaltenen Informationen, dieses Verfahren oder die geltenden technischen Anforderungen nicht einhalten, oder gibt es hinreichende Beweise dafür, dass ein zertifiziertes Gerät elektromagnetische Störausstrahlungen verursacht, benachrichtigt die Zertifizierungsstelle den Fachbereich, und der Zertifikatsinhaber wird aufgefordert, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

**(b)** Ergreift der Zertifikatsinhaber keine Abhilfemaßnahmen, wird die Zertifizierung von der Zertifizierungsstelle entzogen, und der Fachbereich entfernt das Gerät von der Funkanlagenliste. Der Fachbereich wird ebenfalls verlangen, dass das rechtswidrige Gerät außer Betrieb genommen und nicht länger zum Verkauf oder Vertrieb in Kanada zur Verfügung gestellt wird.